



GEMEINDE  
**HEUSTREU**

## Amtliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Entwurf des Bebauungsplans „Auf der Höhe mit gleichzeitiger 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren

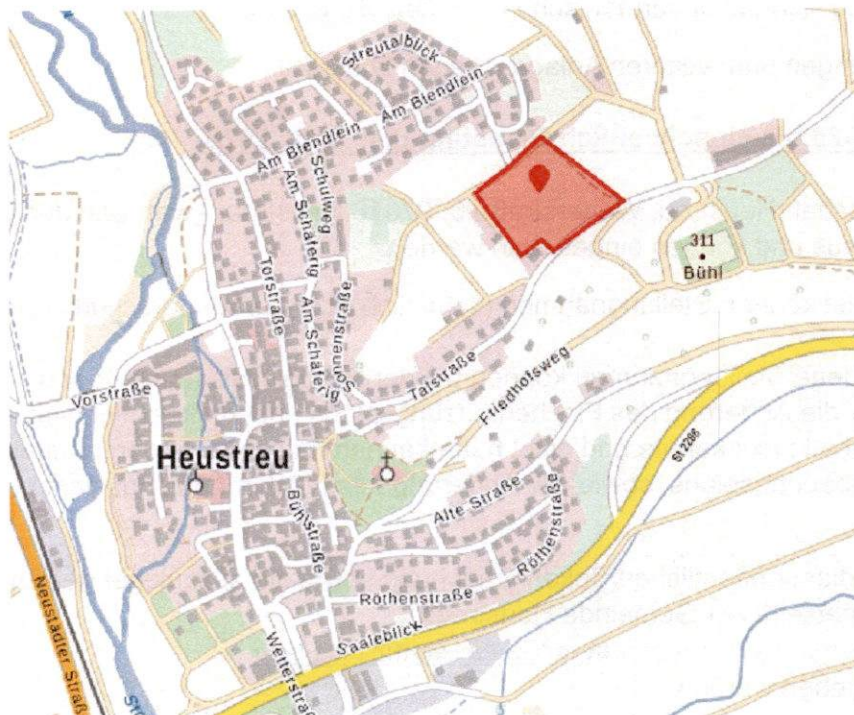
Der Gemeinderat der Gemeinde Heustreu hat in seiner Sitzung vom 07.01.2026 den Entwurf des Bebauungsplans „**Auf der Höhe**“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich gebilligt und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zugestimmt. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der Geltungsbereich liegt im östlichen Gemeindegebiet von Heustreu (Landkreis Rhön-Grabfeld, Regierungsbezirk Unterfranken).

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt in den Änderungsbereichen Flächen für Landwirtschaft dar.

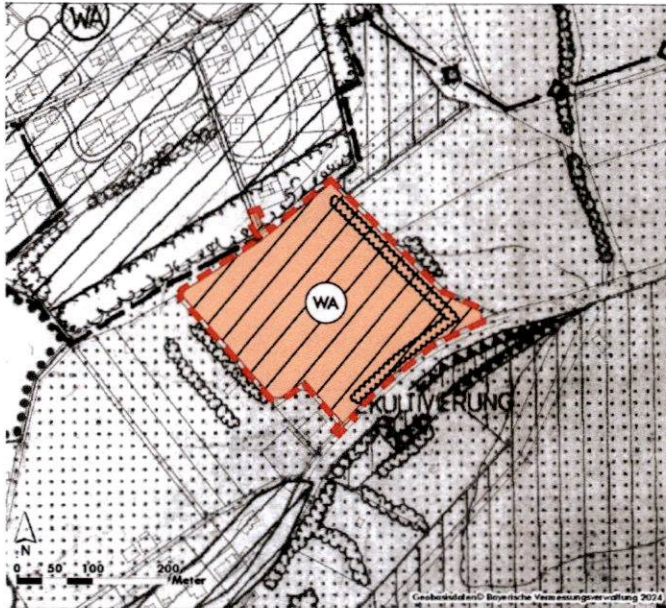
Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstablos).

### Geltungsbereich



Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Fläche des Grundstückes Fl.-Nr. 1033, Gemarkung Heustreu, auf einer Gesamtfläche von ca. 25.175 m<sup>2</sup>. Die geplanten vorgesehenen Flächen befinden sich im unbeplanten Außenbereich § 35 BauGB.

Deshalb soll hier in einem Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch die 7. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden.



Ziel der Planung ist es einen notwendigen rechtlichen Rahmen zu schaffen, um die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs einer Wohnbebauung zuzuführen.

Am nordöstlichen Ortsrand soll daher in Erweiterung des Baugebiets „Am Hohnberg“ ein neues Wohngebiet ausgewiesen werden. Die Erschließung wird über die Straßen „Talstraße“ und „Oberes Tannig“ erfolgen. Mit der Neuausweisung eines allgemeinen Wohngebiets sollen die Voraussetzungen für die Schaffung von neuem Bauland für vorwiegend Ein- bzw. Zweifamilienhausbebauung geschaffen werden. Die Bebauung soll sich dabei weitestgehend am umliegenden Bestand orientieren und sich damit harmonisch in das Ortsbild einfügen.

Die Entwürfe mit Begründungen und weiteren Anlagen, liegen in der Zeit

**vom Freitag, den 24.04.2026 bis einschließlich Dienstag, den 26.05.2026**

in der Verwaltungsgemeinschaft Heustreu, Wetterstraße 6, 97618 Heustreu, - während der allgemeinen Öffnungszeiten aus und können eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Baubauungsplan, sowie für die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans, sowie der Änderung des Flächennutzungsplans, nicht von Bedeutung ist.

Außerdem kann der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Heustreu:

<https://www.heustreu.de/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen>

ab dem 24.04.2026 eingesehen werden.

**Datenschutz:**

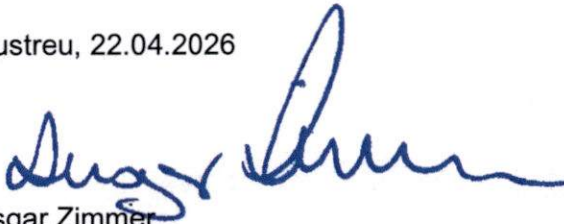
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

**Nur Flächennutzungsplan:**

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Heustreu, 22.04.2026



Ansgar Zimmer  
Erster Bürgermeister

